

Interpellation Gschwend-Altstätten (17 Mitunterzeichnende) vom 20. September 2016

Neue Linienflüge im Widerspruch zur Kantonsverfassung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. November 2016

Meinrad Gschwend-Altstätten nimmt in seiner Interpellation vom 20. September 2016 Bezug auf eine Medienmitteilung der People's Viennialine, wonach ab dem 2. November 2016 eine neue Linienflugverbindung über den Bodensee nach Friedrichshafen und weiter nach Köln angeboten wird, und erkundigt sich nach der Haltung der Regierung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Flugplatz St.Gallen-Altenrhein besteht seit dem Jahr 1926 und ist nach dem eidgenössischen Luftfahrtgesetz (SR 748.0) ein privates Flugfeld. Seit dem Jahr 1985 besteht eine Linienverkehrsverbindung nach Wien, die derzeit werktags viermal täglich angeboten wird. Daneben wird weiterer gewerbsmässiger Luftverkehr (Charter-, Transport-, Rund- und Arbeitsflüge) und nichtgewerbsmässiger Luftverkehr (Motor-, Helikopter- und Segelflug, Aus- und Weiterbildung in allen Sparten, Fallschirmsport, Werkflüge für Hersteller- und Unterhaltsbetriebe) auf dem Flugplatz abgewickelt. Neben den schweizerischen Rechtsgrundlagen im Luftfahrtgesetz des Bundes und seinen Ausführungsbestimmungen sind für den Flugplatz St.Gallen-Altenrhein die Bestimmungen im Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich aus dem Jahr 1991 über die Auswirkungen des Betriebs bestehender grenznaher Flugplätze (SR 0.748.131.916.31), die zugehörige Verwaltungsvereinbarung (SR 0.748.131.916.313) aus dem Jahr 1992 und deren Ergänzungen massgebend. Die konkrete Ausgestaltung ist im Betriebsreglement vom 23. Februar 2010 umschrieben.

Im Rahmen des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) wurde im Jahr 2006 ein sogenannter Koordinationsprozess zur Weiterentwicklung des Flugplatzes durchgeführt. Dabei konnte auf Behördenebene in der Schweiz ein Konsens über die zukünftige räumliche Entwicklung des Flugplatzes gefunden werden. Basierend darauf hat der Bundesrat mit Beschluss vom 6. Juli 2011 die raumwirksamen Rahmenbedingungen im SIL-Objektblatt festgelegt. Demnach soll der Flugplatz im bisherigen Rahmen weiterbetrieben werden. Grundlagen sind die Bestimmungen im erwähnten Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich und in der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung sowie im bestehenden Betriebsreglement. Als Zweckbestimmung ist festgelegt, dass der Flugplatz St.Gallen-Altenrhein die Anbindung der Ostschweiz und des benachbarten Auslands an den nationalen und internationalen Luftverkehr sicherstellen soll. Priorität haben Linien-, Charter- und Geschäftsreiseverkehr. Der Flugplatz bietet eine Infrastruktur an, die dieser Funktion und dem internationalen Standard entspricht. Soweit innerhalb der festgelegten Entwicklungsgrenzen Spielraum besteht, dient der Flugplatz auch der fliegerischen Aus- und Weiterbildung sowie dem Flugsport. Der Flugplatz gilt als Anlage von regionaler Bedeutung. Seine Entwicklung richtet sich nach dem regionalwirtschaftlichen Bedarf. Die Anlage ist durch das Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt, es werden keine Erleichterungen nach eidgenössischer Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41) gewährt.

Die Regierung hatte sich im Rahmen des Verfahrens zum Objektblatt zustimmend zu diesen Festlegungen geäußert und legte verschiedentlich dar, dass sie eine massvolle Entwicklung des Flugplatzes Altenrhein und insbesondere des Geschäftsflugverkehrs begrüssen würde. Es kann in diesem Zusammenhang auf die Antworten auf die parlamentarischen Vorstösse 61.06.14, 51.05.26, 61.05.15, 51.09.33 und 51.09.10 verwiesen werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Regierung sind keine früheren Versprechen bekannt, wonach es neben den bestehenden Destinationen keine weiteren Flüge ab Altenrhein geben werde. Sie hat sich im Gegenteil in der Vergangenheit für zusätzliche Flugverbindungen in andere europäische Destinationen neben Wien ausgesprochen und für eine massvolle Ausdehnung der bestehenden Rahmenbedingungen plädiert. Selbst der geltende Staatsvertrag mit Österreich sieht vor, dass auch andere Destinationen als Wien für Linienflüge möglich sind. Dennoch ist der Spielraum für zusätzliche Linienflüge aufgrund des rechtlichen Status des Flugplatzes eng. Das für die Aufsicht zuständige Bundesamt für Zivilluftfahrt orientierte sich bisher, was die Anzahl Linienflüge ab St.Gallen-Altenrhein angeht, an den Bewegungszahlen des Jahres 2002, als täglich sechs Linienflüge nach Wien betrieben wurden.
2. Im Zusammenhang mit dem bilateralen Luftverkehrsabkommen mit der Europäischen Union (SR 0.748.127.192.68) und den damit anwendbaren EU-Verordnungen benötigen Luftfahrtunternehmen mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums seit dem 29. April 2010 keine Bewilligung mehr für Flüge zwischen dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz. Die People's Viennaline ist als österreichische Fluggesellschaft mithin nicht verpflichtet, eine Bewilligung für die neue Fluglinie von St.Gallen-Altenrhein nach Köln/Bonn einzuholen. Entsprechend wurde der Kanton vom Bundesamt für Zivilluftfahrt auch nicht vorgängig konsultiert. Die Flugplatzbetreiberin hat indessen den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes anlässlich eines Antrittsbesuchs über die Entwicklungsabsichten informiert. Die Regierung begrüsst grundsätzlich das Engagement der Flugplatzbetreiberin, den Flugplatz rentabel zu betreiben und damit als Standortfaktor für den Kanton und für die Region zu erhalten. Die Absicht, eine zusätzliche Linienverbindung – in diesem Fall nach Köln/Bonn – anzubieten, entspricht dem Ansinnen der Regierung, eine gute Verkehrsanbindung der Region in europäische Wirtschaftszentren sicherzustellen.
- 3./4. Mitte September dieses Jahres kündete die People's Viennaline die Aufnahme einer Linienflugverbindung von St.Gallen-Altenrhein über Friedrichshafen nach Köln/Bonn an. Konkret soll von Montag bis Freitag jeweils am frühen Morgen und am späteren Abend je ein Flug in beide Richtungen durchgeführt werden. Die neue Linienverbindung ist massgeschneidert auf die Bedürfnisse der Geschäftsreisenden ab der Ostschweiz, Liechtenstein, Vorarlberg und Süddeutschland. Die Teilstrecke von St.Gallen-Altenrhein nach Friedrichshafen und umgekehrt ist dabei Teil der neuen Linienflugverbindung von St.Gallen-Altenrhein nach Köln/Bonn. Der Zwischenhalt in Friedrichshafen dient dazu, der Linienflugverbindung die notwendige Auslastung zu bringen und ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Die Regierung teilt indessen die Ansicht der Interpellanten, dass eine Kurzstreckenflugverbindung ausschliesslich von Altenrhein nach Friedrichshafen und zurück ökologisch und ökonomisch ein Unsinn wäre und einer nachhaltigen Entwicklung zuwiderlaufen würde.
5. An der 21. Klimakonferenz in Paris im Dezember 2015 haben 195 Länder ein für alle Staaten rechtlich bindendes Abkommen verabschiedet, mit dem Ziel, den globalen Anstieg der Temperaturen auf deutlich weniger als zwei Grad Celsius zu begrenzen. Unter Vorbehalt der parlamentarischen Zustimmung hat sich die Schweiz beim Klimasekretariat der Vereinten Nationen zusätzlich verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um wenigstens 50 Prozent gegenüber dem Stand aus dem Jahr 1990 zu senken. Die Überführung der internationalen Zielsetzungen auf die schweizerische Klimapolitik erfolgt im Rahmen der Revision des eidgenössischen CO₂-Gesetzes (SR 641.71). Gestützt auf die Beschlüsse der eidgenössischen Räte dazu wird zu prüfen sein, ob gegebenenfalls Massnahmen auf Stufe Kanton zu erlassen sind.

Die Regierung ist sich bewusst, dass die Erreichung der neu festgelegten Klimaziele sehr anspruchsvoll sein wird und dies Massnahmen auf allen politischen Ebenen erfordert. Sie ist jedoch überzeugt, dass mit dem kantonalen Energiekonzept¹ bereits eine gute Grundlage vorhanden ist, um sich den zusätzlichen Herausforderungen in der Klima- und Energiepolitik zu stellen. Basierend auf der Aufgabenzuteilung zwischen Bund und Kantonen, legt das kantonale Energiekonzept einen wesentlichen Schwerpunkt auf Massnahmen zur Energie-effizienz und zu erneuerbaren Energien im Gebäudebereich und bezweckt somit auch massgeblich die Verminderung des CO₂-Austosses. Für energetische und klimawirksame Massnahmen bzw. technische Vorschriften im Bereich von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten ist der Bund zuständig und somit auch für entsprechende Vorgaben in der Luftfahrt.

6. Die An- und Abflüge in Altenrhein und in Friedrichshafen werden nach den bei den jeweiligen Flugplätzen vorgesehenen standardisierten An- und Abflugverfahren vorgenommen. Es werden mithin dieselben Gebiete überflogen wie beim bestehenden Flugbetrieb. Die Fluggesellschaft ist abgesehen davon nach eigenen Aussagen zusammen mit der Schweizer und der deutschen Luftsicherung dabei, das kürzestmögliche und lärmschonendste Verfahren für den Flug von Altenrhein nach Friedrichshafen und umgekehrt zu bestimmen.
7. Die Einhaltung der Umweltbestimmungen ist aus Sicht der Regierung eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der beabsichtigten Flugverbindung. Für die Überwachung der Einhaltung ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt zuständig. Wie im SIL-Objektblatt festgehalten ist, könnte der Flugplatz nicht von Erleichterungen bei der Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen profitieren. Die Regierung hat im Übrigen keinen direkten Einfluss auf Überflüge von Flugzeugen über schweizerischem Hoheitsgebiet, solange diese regelkonform erfolgen. Wäre dies nicht der Fall, könnte sie den entsprechenden Verstoss lediglich beim Bundesamt für Zivilluftfahrt melden.
8. Wie einleitend ausgeführt, sind die räumlichen Auswirkungen des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt behördenverbindlich festgelegt. Der kantonale Richtplan und die kommunalen Nutzungsplanungen sind darauf abgestimmt. In diesem Rahmen sind die Flugplatzgesellschaft und der Flugplatzbetreiber in ihrem Handeln grundsätzlich frei. Vorbehalten sind allfällige weitere Bewilligungstatbestände, die sich allenfalls aus dem eidgenössischen Luftfahrtgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen ergeben. Die diesbezügliche Zuständigkeit liegt beim Bundesamt für Zivilluftfahrt. Die Regierung sieht deshalb ihrerseits keinen Anlass, zusätzlich in die bestehende Handlungsfreiheit der Flugplatzbetreiberin einzugreifen.
9. Die Regierung bzw. das Volkswirtschaftsdepartement pflegt mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt einen regelmässigen Kontakt, sowohl was das Flugfeld Altenrhein angeht, als auch was den Flughafen Zürich-Kloten betrifft. Die Regierung ist keineswegs gegen eine sinnvolle Entwicklung der Zivilluftfahrt und wehrt sich nicht grundsätzlich gegen eine entsprechende Weiterentwicklung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Sie ist sich bewusst, dass der Luftverkehr vor allem im Nahbereich des Flugplatzes lärmintensiv ist und befürwortet deshalb alle Anstrengungen, um die Bevölkerung vor unnötigem Lärm zu schützen. Die Ergebnisse aus der bisherigen Auseinandersetzung mit den Entwicklungsmöglichkeiten des Flugplatzes – gerade im Zusammenhang mit dem Sachplan Infrastruktur Luftfahrt – stellen aus Sicht der Regierung einen guten Kompromiss zwischen den Schutzbedürfnissen der Bevölkerung und den wirtschaftlichen Interessen des Flugplatzes sowie der standortpolitischen Bedeutung des Flugplatzes dar.

¹ Abrufbar unter <http://www.umwelt.sg.ch/home/Themen/Energie/energiekonzept.html>.

10. Wie bereits zur Frage 3 ausgeführt, steht vorliegend nicht eine schnellere Verbindung von Altenrhein nach Friedrichshafen im Vordergrund, sondern diese Verbindung ist eine Teilstrecke auf der Fluglinie St.Gallen-Altenrhein – Köln/Bonn. Ein Bedarf nach einer Beschleunigung der Verbindung vom Schweizer Ufer nach Friedrichshafen besteht aus Sicht der Regierung nicht. Andernfalls wäre eine Erschliessung über ein besseres Angebot des öffentlichen Verkehrs auf der Schiene oder der Strasse anzustreben.